



Ausfertigung

Amtsgericht Heidelberg

Kurfürstenanlage 21, 69115 Heidelberg

Telefon :06221/59-1349, Telefax: 06221/59-2265

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Mo. bis Do. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

30 C 344/05

Verkündet am
3.3.2006

Kögler
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

eingest. 10.3.06

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Sachen

"Real" Inkasso GmbH & Co., Heidenkampsweg 45, 20097 Hamburg,
vertr. durch persönlich haftender Gesellschafter Tomas Tamm
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fülleborn
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
GF: Wolfgang Fülleborn,
Heidenkampsweg 43,
20097 Hamburg , Gz.: 04/102336

gegen

.....5 Heidelberg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Der Paritätische
Wohlfahrtsverband, Schwetzinger
Str. 26, 69124 Heidelberg ,
Gz.: 140721-N

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Heidelberg
durch Richter Bischoff
im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg vom 09.11.2005 -05-4259477-0-2- bleibt mit der Maßgabe aufrecht erhalten, dass die Beklagte zur Zahlung von EUR 1.178,12 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.09.2005 sowie vorgerichtlicher Zinsen und Kosten in Höhe von EUR 259,75 verurteilt wird. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

(Tatbestand entbehrlich, § 313 a ZPO)

Die Klage ist zulässig, aber hinsichtlich des Teils des Vollstreckungsbescheids, auf den der Einspruch sich beschränkt, nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung der als Nebenforderungen im Vollstreckungsbescheid geltend gemachten Mahn- und Inkassokosten.

Die über den geltend gemachten Verzugszins hinaus begehrten Mahnkosten sind nicht ersatzfähig. Wird der Verzögerungsschaden durch den Verzugszins über § 288 Abs. 1 BGB (also pauschaliert) verlangt, kann daneben nicht zusätzlich ein Verzögerungsschaden über § 280 Abs. 2 BGB ersetzt verlangt werden (Palandt-Putzo, 65. Aufl. 2006, § 497 Rz. 6 m.w.N.).

Ebenfalls nicht ersatzfähig sind vorliegend die durch vorgerichtliche Einschaltung des Inkassobüros entstandenen Kosten. Wird nach erfolgloser Tätigkeit eines Inkassobüros vom Gläubiger zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung ein Rechtsanwalt eingeschaltet, kann der Gläubiger nur die Anwaltskosten als Verzugsschaden geltend machen (MünchKomm-Ernst, 4. Aufl. 2003, § 286 Rz. 157). Diese gehen vorliegend aber bereits voll in den im Vollstreckungsbescheid festgesetzten Kosten auf.

Zur Klarstellung war auch der mit dem Einspruch nicht angegriffene und nunmehr allein vollstreckbare Teil des Vollstreckungsbescheids unter Ziff. 2 in den Urteilstenor einzubeziehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Trotz Aufrechterhaltung des Vollstreckungsbescheids in der Hauptsache waren der Klägerin die gesamten Kosten des hiesigen Rechtsstreits aufzuerlegen, da die Klägerin in vollem Umfang

des beschränkten Einspruchs unterliegt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen. Zulassungsgründe im Sinne des § 511 Abs. 4 Satz 1 ZPO sind nicht ersichtlich.

Bischoff

Richter

Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

